

Pressespiegel

Geld & Steuern
Ausgabe 3, Juni 2003

VERMÖGENSÜBERTRAGUNG: VERSCHENKEN ODER VERERBEN?

Steuern sparen und Ärger vermeiden durch gezielte strategische Vermögensübertragung im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge

Die Gestaltung der Vermögensnachfolge stellt insbesondere Unternehmer, aber auch vermögende Privatleute vor immer zahlreichere komplexe Fragestellungen. Aber gerade von der richtigen Weichenstellung des Übergebers noch zu Lebzeiten hängt es ab, ob individuelle Ziele erreicht, Ärger vermieden und Entscheidungen optimiert werden können.

Das Thema Vermögensübertragung ist oft ein Kapitel, das bis zum Tod des Übergebers vermieden wird. Ist Vermögen vorhanden, geht dieses auf die Erben über mit der Folge, dass Erbschaftsteuer in oft nicht unbeträchtlicher Höhe fällig wird und bei einer illiquiden Vermögensstruktur eine an sich ungewollte Zerschlagung notwendig wird. Überträgt man sein Vermögen – um die Erbschaftsteuer zu umgehen – bereits zu Lebzeiten auf die nächste Generation, entsteht analog Schenkungsteuer. Eine Minimierung der Steuerbelastung kann nur dadurch erreicht werden, dass man sich rechtzeitig über die erbschaftsteuerlichen bzw. schenkungsteuerlichen Gestaltungsmöglichkeiten Gedanken macht und diese gezielt umsetzt.

Geeignetes Instrument für die Planung der Vermögensübergabe ist die vorweggenommene Erbfolge. Hierdurch wird der Zeitpunkt der Vermögensübertragung kontrollier- und steuerbar und eine gewollte und faire Vermögensaufteilung möglich.



Pressespiegel

Die Ziele

Besonders wichtig ist, dass die Versorgung des Übergebers trotz Vermögensübergabe sichergestellt ist. Dies kann erreicht werden, wenn dem Übergebenden weiterhin wesentliche Erträge aus dem Vermögen zufließen, die ihm eine angemessene Lebensführung ermöglichen. Zudem sollte die Kontrolle über das Vermögen auch nach der Übergabe noch dem Übergebenden obliegen, um unangenehme Überraschungen von Seiten der Beschenkten zu vermeiden. Außerdem sollte gewährleistet sein, dass die steuerfreie Übertragung bei gleichzeitig neutralem Cash-flow erfolgt, d.h. keine zusätzliche Liquidität aufgebracht werden muss, keine Unterdeckung entsteht.

Der Weg

Ein Weg, der zu den genannten Zielen führt, kann der über eine gewerblich geprägte GmbH & Co. KG sein, in die die Vermögenswerte eingebracht werden und deren 100%iger Gesellschafter der zukünftig Übergebende ist.

1. Durch die Einbringung der Vermögenswerte in die Gesellschaft werden diese zu Betriebsvermögen, das im Erbfall gem. § 13a ErbStG bis zu einem Wert von € 256.000 gänzlich außer Ansatz bleibt und dann nach bisheriger Rechtslage nur zu 60 % angesetzt wird. Zudem muss die Gesellschaft bis zur erstmaligen Auseinandersetzung 5 Jahre gehalten werden und es dürfen keine Überentnahmen stattfinden, um die soeben genannten steuerlichen Vorteile nicht wieder zu verlieren.

2. Ein weiterer Vorteil liegt darin, dass die Vermögenswerte zum Teilwert in die GmbH & Co. KG eingelegt werden können; dieser ist in der Regel niedriger als der bei Privatvermögen vorgeschriebene Ansatz mit dem gemeinen Wert.

3. Die „Übergabe“ der Vermögenswerte erfolgt einfach durch Übertragung der wesentlichen Gesellschaftsanteile an die zu Beschenkenden.



Im übrigen besteht bei einer gewerblichen Personengesellschaft die Möglichkeit, positive und negative erbschaftsteuerliche Werte innerhalb eines Betriebsvermögens zu saldieren. Diese Saldierungsmöglichkeit bei der gewerblichen Personengesellschaft ist daher das „Tor“ zur steueroptimalen und Cash-flow neutralen Vermögensübertragung. Welche Vorteile die Saldierungsmöglichkeit eröffnet, sieht man bei einem Vergleich mit einer vermögensverwaltenden Personengesellschaft, bei der die Wirt-

Pressespiegel

schaftsgüter anteilig übergehen. Der anteilige Übergang hat im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge oder Schenkung zur Konsequenz, dass die isoliert betrachteten Verbindlichkeiten der Gesellschaft selbständig übernommen werden und damit für die Übertragung von Vermögen eine Gegenleistung darstellen. Mangels Saldierungsmöglichkeit liegt dann eine gemischte Schenkung vor, d.h. der Vorgang muss in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Teil aufgespalten werden. Der entgeltliche Teil kann höchstens zu ertragsteuerlichen Folgen, z.B. Spekulationssteuer, führen. Der unentgeltliche Teil hat allein schenkungsteuerliche Konsequenzen. Besondere Steuerwerte, wie beispielsweise der Grundbesitzwert, kommen dem Steuerpflichtigen in diesem Fall dann auch nur entsprechend dem unentgeltlichen Teil als Bemessungsgrundlage für den Wert der Schenkung zugute. Die Konsequenzen werden schnell klar, wenn man nachfolgendes Beispiel betrachtet.

Ein Beispiel

Ein Vater erwirbt einen 1%igen Anteil an einem geschlossenen Immobilienfonds. Der Wert der Immobilie des Fonds beträgt 75 Mio €. Auf die Immobilie wurde die normale Abschreibung in Abzug gebracht. Für die Immobilie besteht ein Baufinanzierungsdarlehen in Höhe von 50 Mio. €. Der Verkehrswert eines 1%igen Fondsanteils beträgt daher 0,25 Mio. €. Verschenkt der Vater den Fondsanteil an eines seiner Kinder, überträgt er einen Immobilienanteil von 0,75 Mio. € und Verbindlichkeiten in Höhe von 0,5 Mio. €. Der Grundbesitzwert soll 45 Mio. €, also 0,45 Mio. € bezogen auf den 1%igen Anteil betragen. Berechnet man nun den Wert der Schenkung, ergibt sich ein zu versteuernder Betrag von knapp 150.000 €.

Wird der Anteil des Fonds vererbt, gilt der gesamte Vorgang als Schenkung, d.h., eine Aufteilung in einen entgeltlichen und einen unentgeltlichen Vorgang erfolgt nicht. Die mit dem Fondsanteil übernommenen Verbindlichkeiten stellen Nachlassverbindlichkeiten dar und werden erbschaftsteuerermindernd berücksichtigt. In diesem Falle kann es daher, ebenso wie bei einer gewerblichen Personengesellschaft, zu negativen steuerlichen Werten kommen, die wiederum mit anderen positiven Werten saldiert werden können.

In obigem Beispiel ergibt sich ein steuerlicher Wert von ca. 50.000 €.

Bei der gewerblich geprägten GmbH & Co. KG führt die Saldierungsmöglichkeit wie im Erbfall zu einer einheitlichen Betrachtung des gesamten Vorgangs.

Pressespiegel

Vorteile

Die Vorteile dieser Form der Vermögensübertragung liegen auf der Hand:

1. Der Übergeber bleibt an seiner Gesellschaft beteiligt, übt Stimmrecht und Geschäftsführung aus und kann im Gesellschaftsvertrag die Gewinnverteilung vorgeben; somit sind sowohl seine wirtschaftliche Existenz als auch seine Einfluss- und Kontrollmöglichkeiten gesichert.
2. Schöne Nebeneffekte dieser Form der Übertragung sind, dass der Übergeber jedem zu Beschenkenden einen maßgenauen Anteil an der Gesellschaft übertragen kann und diese Übertragung auch noch steuerfrei ist.
3. Wird Betriebsvermögen auf Steuerpflichtige der Steuerklassen II und III übertragen, wird ein Entlastungsbetrag gewährt. Der Steuerpflichtige wird damit so gestellt, als wäre er in der Steuerklasse I.

Nachteile

Trotz der genannten Vorteile sollte die Umwandlung von Privatvermögen in Betriebsvermögen sorgfältig bedacht werden und eine fachkundige Abwägung der möglichen Übertragungswege erfolgen. Denn grundsätzlich ist das gewerbliche Betriebsvermögen – auch durch die Gewerbesteuerpflicht – dem steuerlichen Zugriff stärker ausgesetzt als das Privatvermögen. Die steuerlichen Nachteile, welche die Gewerblichkeit von Vermögen mit sich bringt, haben allerdings im Moment nicht mehr das Gewicht, das ihnen früher zukam.

Ausblick

Insbesondere im Hinblick auf die in naher Zukunft zu erwartende Reform des Erbschaft- und Schenkungsteuerrechts, die kaum zu Steuerentlastungen führen wird, ist kurzfristiger Handlungsbedarf geboten, um Vermögenswerte noch vor dem Abbau der bestehenden Steuerprivilegierungen sicher und steuerfrei in die nächste Generation zu übertragen.

MHD/StS

Die Autoren:

Dipl.-Ing., MSc economics Marc Henning Diekmann ist Geschäftsführer der CoInvest GmbH, eines auf die Sonderthemen betriebliche Altersversorgung, Optimierung von Unternehmensverkäufen und Vermögensübertragungen spezialisierten Konzeptions- und Beratungsunternehmens aus Planegg bei München.

Rechtsanwältin Stephanie Schmid ist als zukünftige Fachanwältin für Steuerrecht auf die Ausarbeitung der steuerlichen Spezialthemen in der CoInvest GmbH spezialisiert.